

1 Jahr Chirurgie

5 Jahre Orthopädie, davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können auf die 5jährige Weiterbildung in der Orthopädie 1/2 Jahr Weiterbildung in Innerer Medizin oder Neurologie oder Pathologie oder Physikalischer und Rehabilitativer Medizin. Angerechnet werden können auf die 1jährige Weiterbildung in Chirurgie 1/2 Jahr Weiterbildung in Unfallchirurgie oder Anästhesiologie oder Anatomie oder Neurochirurgie.

Das letzte Jahr der Weiterbildung muss in der Orthopädie abgeleistet werden. 2 Jahre der Weiterbildung in der Orthopädie und ein Jahr der Weiterbildung in der Chirurgie können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Auf die Mindestweiterbildungszeit werden Weiterbildungszeiten in der fakultativen Weiterbildung 28.B.1 und im Schwerpunkt 28.C.1 von jeweils nicht mehr als 1 Jahr angerechnet.“

22. In Abschnitt I Nummer 28 (Orthopädie) wird nach Nr. 28.A.1 eingefügt:
„28.A.2 Fachkunde Magnetresonanztomographie (MRT)

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten in der Darstellung des muskulo-skelettalen Systems einschließlich physikalischer Grundlagen und kernphysikalischer Verfahren.

23. In Abschnitt I Nummer 39 (Transfusionsmedizin) werden im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ nach den Worten „Kinderchirurgie oder“ die Worte „Kinderheilkunde oder“ eingefügt.
24. In Abschnitt II Nummer 7 (Handchirurgie) wird im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ in Ziffer 2 das Wort „ganztägige“ gestrichen.
25. In Abschnitt II Nummer 18 a (Spezielle Schmerztherapie) wird im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ in Ziffer 2 das Wort „ganztägige“ gestrichen.

§ 2

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Weiterbildungsordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer wird hinsichtlich § 1 Ziffern 1 bis 19 und 21 bis 25, sowie hinsichtlich § 2 und § 3 gem. § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes und Genehmigung, mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 04. März 2002, Az: 55-5415.2-1.5.4 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, 13. März 2002

Prof. Dr. Kolkmann
Präsident

Dr. med. A. Gräfin Vitzthum
Schriftführerin

Änderung der Richtlinien der Landesärztekammer Baden-Württemberg über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen

Die 7. Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg hat am 01. Dezember 2001 beschlossen:

Die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1998 (Ärzteblatt Baden-Württemberg 1999, S. 204), zuletzt geändert am 27. November 1999 (Ärzteblatt Baden-Württemberg 2000, S. 412), werden wie folgt geändert:

- Das Wort „Kinderheilkunde“ wird an allen Stellen durch die Worte „Kinder- und Jugendmedizin“ ersetzt.
- In Abschnitt I Nummer 7 (Chirurgie) wird nach 7.A.2 eingefügt:

- „7.A.3 Fachkunde Röntgendiagnostik im Schwerpunkt Gefäßchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Schwerpunkt aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der selbständigen Durchführung, Befundung und Dokumentation von

- 250 Arteriographien, davon können bis zu 125 auch durch Phlebographien ersetzt werden
- 150 therapeutische Katheterinterventionen an peripheren Arterien (PTA).“

- „7.A.4 Fachkunde Magnetresonanztomographie (MRT) im Schwerpunkt Gefäßchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Schwerpunkt aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der angiographischen Darstellung peripherer Arterien mittels MRT, hierzu gehört

- die selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von 250 Untersuchungen.“

- In Abschnitt I Nummer 15 (Innere Medizin) wird nach 15.A.8 eingefügt:

- „15.A.9 Fachkunde Röntgendiagnostik im Schwerpunkt Angiologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Schwerpunkt aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der selbständigen Durchführung, Befundung und Dokumentation von

- 250 Arteriographien, davon können bis zu 125 auch durch Phlebographien ersetzt werden
- 150 therapeutischen Katheterinterventionen an peripheren Arterien (PTA).“

b) „15.A.10 Fachkunde Magnetresonanztomographie (MRT) im Schwerpunkt Angiologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Schwerpunkt aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der angiographischen Darstellung peripherer Arterien mittels MRT, hierzu gehört

- die selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von 250 Untersuchungen.“

c) „15.A.11 Fachkunde Magnetresonanztomographie (MRT) im Schwerpunkt Kardiologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Schwerpunkt aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der angiographisch-kardiologischen Darstellung der Arterien, des Herzmuskels und der benachbarten Strukturen mittels MRT, hierzu gehört

- die selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von 250 Untersuchungen.“

4.. In Abschnitt I Nummer 17.C.1 (Schwerpunkt Kinderkardiologie) erhält in Abschnitt 1. der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:

„– selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von 200 Angiokardiographien in der Kinderkardiologie einschließlich des Strahlenschutzes, darüber hinaus selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der Röntgendiagnostik am Thorax und den Thoraxorganen ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit“.

5. In Abschnitt I Nummer 26. (Nuklearmedizin) erhält in Abschnitt 1. der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„– selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der Ultraschalldiagnostik soweit diese zur Vermeidung oder Ergänzung nuklearmedizinischer Untersuchungen indiziert ist, durch

- 200 B-mode-Sonographien der Schilddrüse
- 100 B-mode-Sonographien der Gesichtswichteile und Weichteile des Halses (einschließlich Speicheldrüsen)“.

1* 6. In Abschnitt I Nummer 27. (Öffentliches Gesundheitswesen) wird der Satz „Die Anerkennung für das Gebiet öffentliches Gesundheitswesen wird nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Vorschriften erteilt.“

ersetzt durch

„1. Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Die Weiterbildung orientiert sich an folgenden Richtzahlen:

- Nachweise ärztlicher Gutachten, davon
 - 20 ausführlich begründete Gutachten im Beamten-, Arbeits-, Sozial-, Ausländerrecht mit ausführlicher Anamneseerhebung, klinischer Untersuchung einschließlich Durchführung und Bewertung von Funktions- und Laboruntersuchung unter Berücksichtigung von Fragestellung der Ar-

beitsfähigkeit, Dienstfähigkeit, Berufs- und Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, der Fahrtauglichkeit einschließlich psychomotorischer Testverfahren

- 5 sozialmedizinische Gutachten und beihilfe-rechtliche Begutachtungen
- 5 Gutachten für Gerichte zur Fragen der Verhandlungsfähigkeit, der Haftfähigkeit der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, Gutachten nach dem Betreuungsrecht
- 5 psychiatrische Gutachten bei psychisch Kranken und Suchtkranken einschließlich Veranlassung freiheitsentziehender Maßnahmen
- 10 Überprüfungen von Todesbescheinigungen, Durchführung von Leichenschauen/Freigabe zur Feuerbestattung und zum Transport von Leichen

– Nachweise in der Sozialpsychiatrie, davon

- 3 Sozialpsychiatrische Betreuungsmaßnahmen psychisch Kranker und Suchtkranker einschließlich Krisenintervention

– Nachweise im Infektionsschutz, davon

- 10 Nachweise in der Beratung der Bevölkerung zur Verhütung von sexuell übertragbaren Erkrankungen einschließlich AIDS-Beratung, ggf. Durchführung hierzu notwendiger Untersuchungen
- 20 Nachweise in der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Beurteilung serologischer und mikrobiologischer Befunde sowie klinische Untersuchungen und Beratung der Betroffenen und deren Umgebung; Beratung der Bevölkerung in Fragen des Schädlings- und Lästlingsbefalles
- 3 hygienische Überprüfungen von Krankenanstalten und/oder Heimen
- 2 Begehungen von Großküchen oder Stellungnahme zu Baugesuchen

– Nachweise in der Schulgesundheitspflege, davon

- 50 schulärztliche Untersuchungen bei der Einschulung, spätere Untersuchungen in der Schule ggf. auch Untersuchung von Kleinkindern und Kindergartenkindern
- 10 Untersuchungen mit Festlegung sozialmedizinischer Störungen des Entwicklungsstandes mit der Relevanz für die Beschulung, Beurteilung von gesundheitlich notwendigen Maßnahmen bei Verhaltensauffälligkeiten oder Verdacht auf körperliche psychische oder geistige Behinderung

– Nachweis im medizinischen Umweltschutz und in der umweltmedizinischen Beratung mit

- 3 umwelthygienischen Begehungen und Begutachtungen von Wohnungen, Wohngebäuden sowie öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen wie Spiel und Sportplätzen, Campingplätzen sowie hygienischer- und umweltmedizinischer Beurteilung unter Berücksichtigung der Funktionsabläufe und der Hygiene in Schulen und anderen Einrichtungen der Gemeinschaftsunterbringung
- 3 Überwachungen von Trinkwasserversorgungsanlagen sowie gutachterliche Stellungnahme zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Bearbeitung von Beanstandungen nach der Trinkwasserverordnung
- 3 Überwachungen von Bäder- und Badegewässern nach EG-Richtlinien und sonstigen rechtlichen Bestimmungen

1* Ziffer 6 Vom Inkrafttreten ausgenommen.

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 13. 03. 2002

Zum 01. 05. 2002 tritt die von der Vertreterversammlung am 01. 12. 2001 beschlossene Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung in Kraft. Im folgenden werden kurz die wesentlichen Änderungen dargestellt.

Im **Gebiet Allgemeinmedizin** wurde die 6-monatige Pflichtweiterbildungszeit im Gebiet Kinderheilkunde abgeschafft. Um dem „Flaschenhals“ im Gebiet Kinderheilkunde wirksam begegnen zu können, hat sich die Mehrheit der Delegierten der Vertreterversammlung dafür ausgesprochen, künftig bei der 5-jährigen Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin auf den 6-monatigen Pflichttätigkeitsabschnitt im Gebiet Kinderheilkunde zu verzichten. Eine pädiatrische Weiterbildung kann nunmehr in dem auf 2 Jahre erweiterten Abschnitt der sogenannten „freien Zeit“ fakultativ absolviert werden.

Die bisherige Bezeichnung des Gebietes **Kinderheilkunde** wird, wie in den meisten anderen Bundesländern, nun auch in Baden-Württemberg umbenannt in **Kinder- und Jugendmedizin**.

Im **Gebiet Orthopädie** und in den **Schwerpunkten Gefäßchirurgie** sowie im **Schwerpunkt Kardiologie** wird eine **Fachkunde Magnetresonanztomographie (MRT)** neu eingeführt. In den **Schwerpunkten Gefäßchirurgie** sowie **Angiologie** wird zusätzlich eine **Fachkunde Röntgendiagnostik** neu aufgenommen. Die neu eingeführten Fachkunden können während eines 2-jährigen Zeitraums (d. h. bis 30. 04. 2004) nach den allgemeinen Übergangsbestimmungen des § 22 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 WBO erworben werden. Hierzu ist nachzuweisen, dass der Antragsteller innerhalb der letzten 4 Jahre, d. h. zwischen dem 01. 05. 1998 und dem 30. 04. 2002 entsprechende Untersuchungen im ausreichenden Umfang durchgeführt hat und hierbei die notwendigen Kenntnisse erworben wurden. Anhaltspunkt für die geforderten Untersuchungszahlen sind die in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung festgelegten Untersuchungszahlen im regulären Weiterbildungsgang.

Insbesondere mit der Einführung der Fachkunde MRT in das Gebiet Orthopädie nimmt die Landesärztekammer Baden-Württemberg eine Vorreiterrolle ein. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (Urteil vom 31. 01. 2001, Az.: B 6 KA 24/00 R) ist die Durchführung von MRT-Leistungen nach der geltenden Weiterbildungsordnung für Orthopäden fachfremd. Zu den Inhalten der Weiterbildung im Gebiet Orthopädie gehört bislang nur die Indikationsstellung und die Befundbewertung von CT und MRT, nicht dagegen die selbstständige Durchführung dieser Untersuchungen. Durch die Schaffung einer eigenen Fachkunde wird dem Orthopäden nunmehr die Möglichkeit eröffnet, eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesen Untersuchungsverfahren gebietskonform zu erbringen.

Neu ist auch, dass im **Gebiet Klinische Pharmakologie** nunmehr die gesamte Weiterbildungszeit bei einem klinischen Pharmakologen, der in Besitz einer Weiterbildungsbefugnis ist, abgeleistet werden kann. Der nach der Weiterbildungsordnung geforderte 1-jährige Tätigkeitsabschnitt in der Pharmakologie und Toxikologie, vorzugsweise an einem experimentell-pharmakologischen Institut, muss nicht mehr zwingend unter der Leitung eines in diesem Gebiet befugten Arztes abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann künftig auch unter der Leitung eines klinischen Pharmakologen absolviert werden.

- 1 städtehygienische Beurteilung der Stadtplanungs- und Bauvorhaben, Flächennutzungsplänen, gesundheitliche Planung von Lebensräumen
- Nachweise in
 - der Mitwirkung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz
 - der Mitwirkung bei der Bewertung des Gefahrenpotentials, Altablagerungen
 - der Bewertung von Anwohnerbeschwerden, Ortsbegehung, Überwachung von Abfall- und Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Beurteilung von physikalischer, chemischer und mikrobiologischer Befunde
 - der umweltmedizinische Beurteilung über gesundheitliche Auswirkungen von chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Belastung von Wasser, Boden und Luft einschließlich raumklimatischer Bedingungen
- Nachweise in der Gesundheitsförderung, davon
 - 1 eigenes Projekt zur Gesundheitsförderung, beispielsweise Organisation und Durchführung von Gesundheitstagen, Erstellung von Print – und anderen Medien
 - 20 Impfberatungen/Durchführung von Impfungen einschließlich reisemedizinischer Beratung und Impfungen
- Nachweis in der Gesundheitsberichterstattung, davon
 - regionale, kleinräumige epidemiologische Untersuchungen, dazu gehören handlungsorientierte Auswertung eigener und von Dritten erhobener Daten, Auswertung der schulärztlichen Untersuchungen, populationsbezogene Reihenuntersuchung zur Früherkennung, Entwicklung von epidemiologischen Kennzahlen für die verschiedenen Arbeitsfelder
- Nachweise in der Planung in den medizinischen Versorgungsbereichen, dazu gehören
 - Katastrophenschutz, subsidiärer Versorgungsangebote, Vernetzung bestehender Angebote der gesundheitlichen Versorgung
- Nachweise in der medizinischen Hilfe von sozialen Bezugspersonen
 - Betreuung von Obdachlosen und anderen Gruppen mit besonderen Problemen sowie der Hilfeplanung nach dem Bundessozialhilfegesetz“

7. In Abschnitt I Nummer 28 (Orthopädie) wird in Nummer 1.1 der 3. Spiegelstrich neu gefasst:

„– selbstständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von MRT und Szintigraphie bei 1000 Patienten“

8. In Abschnitt I Nummer 28 (Orthopädie) wird nach 28.A.1 eingefügt:

„28.A.2 Fachkunde Magnetresonanztomographie (MRT)
Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Magnetresonanztomographie, hierzu gehören:
– selbstständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von 1000 Untersuchungen des muskulo-skeletalen Systems.“

Die Änderung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.